

Anmeldebogen

Messe „Diesseits und Jenseits“

Veranstalter

Rimann GmbH & Co. KG, Turmstraße 135, 36093 Künzell

Termin

Samstag, 24. August 2013, 09:00-17:00 Uhr

(Aufbau am Freitag, den 23. August 2013 | Uhrzeiten werden Ihnen noch mitgeteilt)

Aussteller

(Firmierung und Adresse wird für die Eintragung in das Ausstellerverzeichnis genutzt - Abweichungen bitte gesondert mitteilen)

Firma:

Straße|PLZ|Ort:.....

Inhaber|Geschäftsführer:.....

Ansprechpartner:.....

Telefon: **Fax:**

Mobil:

E-Mail:..... **Internet:**.....

Rechtsform:..... **HR-Nr./Ort:**.....

Bei Unternehmen außerhalb Deutschlands USt-ID:.....

Gewünschte Standgröße:..... m²

Preise für Ausstellungsfläche

Preis pro Quadratmeter: **60,- € je m² zzgl. MwSt.**

bei Abnahme ab 6 m², inkl. Standbau und Teppich

zusätzliche Kosten: **39,- € zzgl. MwSt. pauschal**

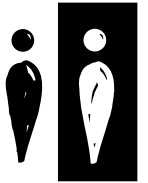
Stromanschluss 220 V, inkl. Verbrauch, Wasseranschluss auf Anfrage
Bei Planung der Platzverteilung wird die Reihenfolge des Anmeldeeingangs berücksichtigt.

Im Preis enthalten sind je Stand:

1 x Eintrag in das Ausstellerverzeichnis
1 x Verlinkung der Internetseite
2 x Ausstellerausweise, Jeder weitere Ausweis kostet 5,- €



DIESSEITS UND JENSEITS



VORBEREITUNG FÜR DEN LETZTEN WEG

Mitaussteller

Je zusätzliche Firma fallen 50,- € Mitausstellerg Gebühr an (Inklusive: Eintrag in das Ausstellerverzeichnis, Verlinkung und 1 x Ausstellerausweis)

Folgende Firmen stellen auf unserem Stand mit eigenem Personal u. in eigenem Namen aus (Bitte komplette Anschrift, Ansprechpartner und Kontaktdaten angeben – ggf. zweites Blatt nutzen):

.....

.....

.....

.....

.....

Standbau

Unser Partner für den Messebau ist die Firma MS Messebau Fulda GmbH, Tel. 06 61-40 28 80, Fax 06 61-40 28 03, E-Mail info@messebau-fulda.de.

Eine Preisliste für das Mietmobiliar und Bestellformulare befinden sich im Downloadbereich der Website www.diesseitsundjenseits.de.

Für weitere Fragen, insbesondere für Einzelheiten zum Standbau, steht Ihnen die Firma MS Messebau Fulda GmbH gerne direkt zur Verfügung. Frist für die Abgabe von Bestellungen an die Firma MS Messebau Fulda GmbH ist der 14. Juli 2013.

Sonstiges

- Weitere Preise wie z. B. für Stromanschluss 400V oder Wasseranschluss auf Anfrage
- Alle in der Anmeldung genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Für die gesamte Messe einschließlich der Anmeldung, dem Aufbau und dem Abbau gelten die AGB der Publikumsmesse „Diesseits und Jenseits“ und die Überlassungsbedingungen/ Hausordnung für das Kongress- und Kulturzentrum Fulda in der aktuellen Fassung.

Zahlungsbedingungen

Nach Anmeldung wird der Auftrag durch Zusendung der 1. Rechnung über 50% des Gesamtbetrages bestätigt. Diese Rechnung ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu zahlen. Die 2. Rechnung über die restlichen 50% ist ohne Skontoabzug zahlbar bis zum Freitag den 09. August 2013.

Mit der Abgabe dieser Anmeldung werden die AGB für die Publikumsmesse „Diesseits und Jenseits“ und die Hallenordnung/AGB der KKF anerkannt. Jeder, im fremden Namen handelnde, Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der Rimann GmbH & Co. KG

Ort|Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift u. Firmenstempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Öffentlichkeitsveranstaltung „Diesseits und Jenseits“

Veranstaltungstermin und Person des Veranstalters

Die Öffentlichkeitsveranstaltung „Diesseits und Jenseits“ wird von der Rimann GmbH & Co. KG, Turmstraße 135, 36093 Fulda/Künzell veranstaltet. Soweit in den nachfolgenden Klauseln von „Diesseits und Jenseits“ die Rede ist, ist die Rimann GmbH & Co. KG als rechtlich berechtigte und verpflichtete Rechtspersönlichkeit anzusehen.

Veranstaltung: Samstag, 24.08.2013 | 9:00–17:00 Uhr

Aufbau: Freitag, 23.08.2013 | Uhrzeiten werden den Ausstellern gesondert mitgeteilt.

Abbau: Samstag, 24.08.2013 | 17:00–24:00 Uhr

1. Anmeldung und Anerkennung

Die Anmeldung zur „Diesseits und Jenseits“ ist nur dann wirksam, wenn sie unter Verwendung des von der Veranstaltung erstellten Anmeldeformulars vorgenommen und ordnungs- u. wahrheitsgemäß ausgefüllt wird. Ein Rechtsspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung erwächst aus der Anmeldung nicht. Die „Diesseits und Jenseits“ kann die Zulassung von der Vorauszahlung eines Teils oder der gesamten Standmiete abhängig machen.

Der Anmelde erkennt mit Abgabe der Anmeldung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die „Diesseits und Jenseits“ in allen Teilen für sich und seine Mitarbeiter als verbindlich an. Gleiches gilt für die Hausordnung des Kongress- u. Kulturzentrums Fulda (folgend kurz KKF). Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmelde an, zur Einhaltung aller zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen gesetzlichen arbeits-, gewerbe- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie zur Befolgung entsprechender Weisungen der „Diesseits und Jenseits“/Rimann GmbH & Co. KG und der KKF verpflichtet zu sein.

2. Zulassung

Die „Diesseits und Jenseits“ nimmt die Anmeldung des Anmelders an, indem sie ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Rechnung zukommen lässt, wobei hierfür eine einfache Postzustellung genügt. Erst mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung der „Diesseits und Jenseits“ beim Aussteller kommt der Vertrag zustande. Über Zulassung und Standeinteilung entscheidet der Veranstalter. Konkurrenzausschluss kann weder gefordert noch gewährt werden.

Auch nach Abschluss des Vertrages entscheidet die „Diesseits und Jenseits“ eigenständig, sowohl vor als auch während der Veranstaltung, über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie über die Platzeinteilung, wenn

- Der Stand des Ausstellers nicht spätestens 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß belegt ist;
- Der Aussteller die vertraglich geschuldeten Leistungen, insbesondere fällige Zahlungen, nicht fristgerecht erbracht hat;
- Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung eine andere Aufteilung der Stände oder des Hallenraumes erforderlich ist;
- Der Aussteller seine vertraglichen Pflichten verletzt, z. B. nicht zugelassene Waren ausstellt oder gegen die Hausordnung verstößt, etc.

In diesen Fällen kann die „Diesseits und Jenseits“ Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen und Erstattung des ihr entstandenen Schadens verlangen.

Das Veranstaltungsangebot ergibt sich aus dem Titel der Veranstaltung. Sollte ein Angebot dem Charakter oder Niveau der Veranstaltung widersprechen, so kann es von der „Diesseits und Jenseits“ ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch während der Veranstaltung möglich. Nicht zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.

3. Änderungen – Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die „Diesseits und Jenseits“ nicht zu vertreten hat und die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, ist die „Diesseits und Jenseits“ berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verkürzen oder auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Sofern die Veranstaltung seitens der „Diesseits und Jenseits“ aus einem der vorstehenden Gründe abgesagt wird, kann der Aussteller mit bis zu 25% der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung sowie 100% der der „Diesseits und Jenseits“ bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Im Falle der Verlegung der Veranstaltung gilt der Vertrag für den geänderten Termin als abgeschlossen. Der Aussteller kann die Entlassung aus dem Vertrag begehren, wenn er der „Diesseits und Jenseits“ nachweist, dass sich dadurch für ihn eine Terminüberschneidung mit einer andern bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Wird die Veranstaltung verkürzt, so steht dem Aussteller kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Eine Ermäßigung der Standmiete kann wegen der Veränderungen nicht beansprucht werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

4. Miete und Kosten

Preise für die Standmiete sowie Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen oder ggf. gesondert anzufragen. Preise für solche Serviceleistungen, die nicht im Anmeldeformular aufgeführt sind, können jederzeit bei der „Diesseits und Jenseits“ erfragt werden und sind nicht Bestandteil des Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarung. Für alle zusätzlichen Bestellungen und Vereinbarungen gelten ebenfalls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Mietpreise gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter der „Diesseits und Jenseits“ nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Wünsche der Aussteller zur Einteilung der Stände werden soweit berücksichtigt, wie das Veranstaltungskonzept und bauliche bzw. gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Die „Diesseits und Jenseits“ behält sich vor, Stände aus zwingenden Gründen zu verlegen oder die Größe zu verändern.

6. Mitaussteller, Untervermietung, Überlassung an Dritte, Tausch von Ständen

Ohne Vorlage einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der „Diesseits und Jenseits“, ist es Ausstellern untersagt, den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise untervermieten, mit Dritten zu teilen, zu tauschen bzw. ganz oder teilweise zu überlassen. Bei genehmigter Aufnahme eines Mitausstellers, der mit eigenem Personal am Stand vertreten ist, wird eine Mitausstellergebühr fällig. Der Mitaussteller erhält einen Ausstellerausweis, wird im Ausstellerverzeichnis aufgeführt.

Wird ein Stand ohne Genehmigung untervermietet, ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, 50% der Standmiete zusätzlich zur vereinbarten Standmiete zu zahlen, oder die durch den Untervermieter belegte Standfläche unverzüglich zu räumen.

7. Zahlungsbedingungen

Nach der schriftlichen Auftragsbestätigung, oder anstelle dieser, erhalten die Aussteller die 1. Rechnung über 50% des Gesamtbetrages. Diese Rechnung ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu zahlen. Die 2. Rechnung über die restlichen 50% ist ohne Skontoabzug zahlbar bis spätestens zum Freitag dem 09. August 2013.

Bis zum 09. August 2013 müssen alle Zahlungen beglichen sein, anderenfalls entfällt die Teilnahmerechtigung des Ausstellers entschädigungslos, und der Aussteller ist verpflichtet, der „Diesseits und Jenseits“ den ihr hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Mit Ablauf des auf der Rechnung vermerkten letzten Tages des Zahlungstermins hat der Aussteller an den Veranstalter der „Diesseits und Jenseits“ täglich fällige Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. zu zahlen. Über Stände, für die der Aussteller bis 10 Tage vor Messebeginn seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Eine solche anderweitige Verfügung ist dem Aussteller 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Aussteller seine Verpflichtung bis 1 Tag vor der Neuvergabe nicht, wird die Neuvergabe vorgenommen. Der Aussteller hat der „Diesseits und Jenseits“ den ihr hieraus entstehenden Schaden, wie z. B. Standmietenausfall, Akquisitionskosten etc., zu ersetzen. Ist eine Neuvergabe nicht möglich, bleibt der Aussteller in vollem Umfang Zahlungsverpflichtet.

8. Vermieterpfandrecht

Der Messe steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und die hieraus entstehenden Kosten ein Vermieterpfandrecht an allen eingebrachten Gegenständen zu. Für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände besteht keine Haftung. Die Pfandgegenstände können nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkauft werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen. Dadurch entstehende Kosten, zum Beispiel durch Lagerung oder Abtransport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, sind vom Aussteller zu begleichen.

9. Vertragsauflösung

Werden vom Aussteller fällige Zahlungen ganz oder teilweise nicht erbracht, obwohl die „Diesseits und Jenseits“ diese zweimal angemahnt hat, ist die „Diesseits und Jenseits“ berechtigt, vom Vertrag nach Zugang der zweiten Mahnung binnen 10 Tagen zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 100 % der Standmiete sowie der Nebenkosten zu verlangen. Sollte die „Diesseits und Jenseits“ einen höheren Schaden nachweisen, erhöht sich der Schadenersatzbetrag entsprechend. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anmelde berechtigt ist, nachzuweisen, dass der „Diesseits und Jenseits“ durch die Nichtleistung ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ermäßigt sich die Schadensforderung entsprechend. Die „Diesseits und Jenseits“ kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluss durch ein Verhalten des Ausstellers nicht oder nicht mehr gegeben sind, zum Beispiel der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart ändert, dass es nicht mehr zum Veranstaltungskonzept der „Diesseits und Jenseits“ passt. Das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, lässt Schadenersatzansprüche der „Diesseits und Jenseits“ unberührt. Stimmt die „Diesseits und Jenseits“ nach verbindlicher Anmeldung oder nach Vertragsschluss einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages oder einem vollständigen oder teilweisem Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag bis 20 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu, hat sie Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung, bei Auflösung bis 15 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe von 50 % der Miete, bei Auflösung kürzer als 15 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Höhe von 100 % der Miete. Die bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten sind ebenfalls zu ersetzen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der durch die Vertragsauflösung entstandene Schaden unter der geltend gemachten Schadenspauschale liegt. Gelingt ihm dieser Nachweis, bleibt er zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet. Der Antrag auf Rücktritt ist schriftlich zu stellen. Es wird wirksam, wenn die „Diesseits und Jenseits“ schriftliches Einverständnis erteilt.

10. Standbau und Standgestaltung

Die den Ausstellern zugeteilte Standfläche wird von der Veranstaltungsleitung gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände aufgebaut werden. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Die allgemeine Bauhöhe beträgt in den Hallen grundsätzlich 2,50m. Die Überschreitung der allgemeinen Bauhöhe bedarf der grundsätzlichen Zustimmung durch die Veranstaltungsleitung.

Verteilerschranken von Elektro- und Telefonanschlüssen dürfen nicht zugebaut werden. Der Aufbau ist nur zu den vorgegebenen Zeiten möglich. Bohren, Nageln, Dübeln und Sägen im Fußboden, an Wänden, Türen oder Glasfassaden ist untersagt, ebenso das Bekleben jeder Art. Es darf nur rückstandsfrei entfernbares Teppichklebeband verwendet werden.

Für Beschädigungen der Halle und ihrer Ausstattung, wie z.B. durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw., haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten durch eine von der „Diesseits und Jenseits“ ausgesuchte Vertragsfirma durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen werden den Ausstellern zu den tatsächlich angefallenen Entgelten zzgl. 5 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt und sind von diesen innerhalb des sich aus der jeweiligen Rechnung ergebenden Zahlungstermins zu begleichen, anderenfalls werden die Verzugsregelungen wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Öffentlichkeitsveranstaltung „Diesseits und Jenseits“

Fahrzeuge als Ausstellungsexponate bedürfen der Abstimmung mit dem Vermieter. Aus Brandschutzgründen ist die Fahrzeugbatterie nach dem Abstellen in der Halle abzuklemmen. Bei Fahrzeugen mit Vergasermotor ist der Tank zu entleeren, bzw. zu minimieren.

Ausstellungsgegenstände oder -elemente, die sich nach Ablauf der Mietzeit im Veranstaltungsgelände befinden, werden kostenpflichtig zwischengelagert. Es wird keine Haftung übernommen. Elektro- und Wasserinstallationen werden vom Vermieter oder durch einen von ihm beauftragten Kooperationspartner durchgeführt.

11. Anschlüsse

Ausstellern ist es nicht erlaubt, jedwede Selbstinstallationen in Bezug auf Strom und Wasser durchzuführen. Vielmehr dürfen Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen für Strom und Wasser zu den Ständen nur von Vertragsfirmen der „Diesseits und Jenseits“ oder der KKF ausgeführt werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, die Nutzung von Versorgungsschächten für Strom, Telefon, Internet und Wasser, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, auch durch andere Aussteller zu gestatten. Soweit Leitungen über den Standplatz eines Ausstellers verlegt sind, dürfen diese nicht entfernt werden. Die Herstellung ordnungsgemäßer Anschlüsse obliegt ausschließlich den Vertragsfirmen der Veranstaltung.

12. Sicherheitsbestimmungen

Es wird auf Ziff. 14 der Hausordnung des Kongress- und Kulturzentrums Fulda GmbH & Co. KG verwiesen.

13. Werbung

Der Aussteller ist lediglich berechtigt, Werbung aller Art nur innerhalb seines gemieteten Standes und nur für die eigene Firma und die von ihm hergestellten oder vertriebenen oder zur Veranstaltung angemeldeten und zugelassenen Waren oder Dienstleistungen zu machen. Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtbilddarbietungen unterliegen der schriftlichen Zustimmung der „Diesseits und Jenseits“; sie sind rechtzeitig bei der „Diesseits und Jenseits“ anzumelden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für andere Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Wird gegen die Bestimmung dieser Ziffer verstoßen, ist Sepultura Eventus berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten nach vorheriger Abmahnung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Generell gilt, dass Präsentationen auf Ständen so angeordnet sein müssen, dass eine visuelle und akustische Belastung der benachbarten Stände oder Behinderungen auf der Stand- und Gangfläche nicht entstehen. Wird hiergegen verstoßen, ist die „Diesseits und Jenseits“ nach eigenem Ermessen berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen und nach vorheriger Abmahnung diese selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Außerdem besteht bei Verstoß gegen die Klauseln dieser Ziffer ein Recht der „Diesseits und Jenseits“, den Standmietvertrag fristlos zu kündigen.

14. Betrieb des Standes

Der Aussteller unterliegt einer Verpflichtung, den Stand während der Dauer der Öffnungszeiten der Veranstaltung zu betreiben. Der Stand ist innerhalb der Öffnungszeiten insbesondere mit Personal besetzt zu halten.

15. Ausweise

Der Aussteller erhält grundsätzlich zwei Ausstellerausweise kostenfrei. Benötigt der Aussteller weitere Ausweise, kann ein Ausweis zum Preis von Euro 5,- inklusive Mehrwertsteuer bei der Messeleitung erworben werden.

16. Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände erfolgt innerhalb der Zeiten und dem Ablauf, wie er den Ausstellern rechtzeitig vor Messebeginn mitgeteilt wird. Hierbei ist den Anweisungen des Ordnungspersonals grundsätzlich Folge zu leisten. Mit dem Abbau der Stelle darf erst nach offizieller Beendigung der Veranstaltung begonnen werden. Ein Abbau zu einem früheren Zeitpunkt, insbesondere vor Beendigung der Veranstaltung, ist nicht erlaubt. Erfolgt ein Abbau vor Beendigung der Veranstaltung, ist die „Diesseits und Jenseits“ berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete zu verlangen. Macht die „Diesseits und Jenseits“ ihr Vermieterpfandrecht geltend, dürfen Ausstellungsgegenstände nicht abtransportiert werden. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen das Vermieterpfandrecht. Der Aussteller haftet für Schäden am Fußboden sowie an den miet- oder leihweise zur Verfügung gestelltem Material. Kommt ein Aussteller seiner Verpflichtung zum Abbau des Standes nicht oder nicht vollständig nach, kann die „Diesseits und Jenseits“ nicht abgebaute Stände oder zurückgebliebene Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers abbauen bzw. beseitigen lassen. Erfolgen hierbei Verluste oder Beschädigungen, haftet „Diesseits und Jenseits“ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Auf die übrigen Regelungen über Haftungsbeschränkungen der „Diesseits und Jenseits“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verwiesen, die entsprechenden Regelungen bleiben unberührt. Holt der Aussteller zurückgebliebene Waren oder Standausstattung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung ab, ist „Diesseits und Jenseits“ berechtigt, die Waren oder Standausstattung freihändig zu entsorgen.

17. Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, die Reinigung des Standes vorzunehmen. Die Stände werden besenrein übergeben. Der Aussteller hat die Möglichkeit, die Standreinigung gegen gesonderte Berechnung einer von der Veranstaltungsleitung vermittelten Auftragsfirma zu übertragen. Der Aussteller erhält einen 120 l Müllsack zur Abfallbeseitigung. Dieser wird durch die „Diesseits und Jenseits“ entsorgt. Fällt weiterer Abfall an, ist dieser von den Ausstellern selbst und auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die Reinigung der restlichen Veranstaltungshalle außerhalb der Stände erfolgt durch „Diesseits und Jenseits“.

18. Bewachung

„Diesseits und Jenseits“ sorgt für eine allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Veranstaltungsgut wird nicht übernommen, es sei denn „Diesseits und Jenseits“ handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Auf die sonstigen Regelungen zu Haftungsbeschränkungen von „Diesseits und Jenseits“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verwiesen. Sie bleiben unberührt. Für die Bewachung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt während der Auf- und Abbauphase sowie der Durchführung der Veranstaltung an sich. Sollen Sonderwachen eingesetzt werden, bedarf dies der Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

19. Haftung

„Diesseits und Jenseits“ haftet nicht für Schäden des Ausstellers am Veranstaltungsgut oder an sonstigen Gegenständen des Ausstellers, dies aber vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen. „Diesseits und Jenseits“ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Außerdem haftet „Diesseits und Jenseits“ für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie auf Arglist beruhen. „Diesseits und Jenseits“ haftet uneingeschränkt für Schäden, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu erstatten sind. Außerdem haftet „Diesseits und Jenseits“ im Rahmen von Garantien, die „Diesseits und Jenseits“ übernommen hat.

Für Schäden, die nicht von dem vorstehenden Absatz erfasst werden und die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet „Diesseits und Jenseits“ nur insoweit, als Vertragspflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). Die Haftung von „Diesseits und Jenseits“ beschränkt sich hierbei allerdings auf vertragstypische vorhersehbare Schäden.

Jedwede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

20. Versicherung

Der Aussteller hat für eine Versicherung der Ausstellungsgüter sowie sonstiger auf das Veranstaltungsgelände verbrachten Vermögensgegenstände gegen alle Risiken vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl und Beschädigung, selbst zu sorgen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er Dritten gegenüber verursacht, einschließlich der Schäden an Gebäuden und Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände. Der Aussteller benutzt den Parkplatz und das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Eine Haftung von „Diesseits und Jenseits“ für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Wagen oder sonstigen Vermögensgegenständen verursachten Schäden, insbesondere eine Haftung für Schäden oder Verlusten am Inhalt der Fahrzeuge, ist ausgeschlossen. Auf die generellen Haftungsregelungen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird allerdings verwiesen.

21. Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen des Veranstaltungsgeschehens, der Standbauten und des Ausstellungsguts ist nur den von „Diesseits und Jenseits“ dazu zugelassenen Personen und Unternehmen gestattet. Die Aussteller erklären sich mit einem entsprechenden Fotografieren, Filmen und Zeichnen einverstanden. Gleiches gilt für Aufnahmen durch Presse oder Fernsehen, die nach Zustimmung durch die Veranstaltungsleitung erfolgen.

22. Ausschlussfrist

Aussteller sind verpflichtet, Ansprüche gegen „Diesseits und Jenseits“ innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Abschluss der Veranstaltung schriftlich gegenüber der Veranstaltungsleitung per Einschreiben/Rückschein gelten zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist enden die Rechte des Ausstellers, er ist mit der Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf ausgeschlossen.

23. Hausrecht

„Diesseits und Jenseits“ übt das Hausrecht aus. „Diesseits und Jenseits“ hat das Recht, eine Hausordnung zu erlassen. Der Aussteller nimmt die Hausordnung mit Anmeldung zur Veranstaltung an.

Aussteller und ihre Mitarbeiter sind berechtigt, das Veranstaltungsgelände eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zu betreten. Ein Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt. Der Aussteller ist verpflichtet, den Weisungen der „Diesseits und Jenseits“ Folge zu leisten.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Veranstaltung und deren Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Fulda.

25. Rechtswahl und salvatorische Klausel

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. eines mit „Diesseits und Jenseits“ geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. eines abgeschlossenen Vertrages nicht berührt, soweit die Vertragsdurchführung für eine Partei eine nicht unzumutbare Härte darstellt. Gleiches gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Vertragsparteien werden an die Stelle einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bzw. einer ausfüllungsbedürftigen Lücke eine wirksame Bestimmung setzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.